

Auch der dauernd neutralisierte Staat darf mithin den feindlichen Überfall mit Waffengewalt abwehren. Er handelt in Notwehr. Ebenso der dritte Staat, der, wie Deutschland 1914, der drohenden Verletzung der dauernden Neutralität durch seinen Kriegsgegner durch Besetzung des neutralen Gebietes zuvorkommt. Derselbe Grundsatz gilt für den Notstand. Droht den Lebensinteressen eines Staates, seinem Dasein und seiner Entwicklungsmöglichkeit (seiner Selbsterhaltung und Selbstentfaltung) Gefahr, so darf er sie bei überwiegendem Interesse durch Verletzung der berechtigten Interessen eines dritten Staates schützen. Doch hat er in diesem Falle Ersatz zu leisten, soweit ihm nicht bewaffneter Widerstand entgegengesetzt wurde. Auch diejenigen Schriftsteller, welche die Anwendbarkeit des Notstandbegriffes im Völkerrecht leugnen, gewähren dem bedrohten Staat das „Recht auf Selbsterhaltung“⁷⁾ und damit das Recht, „Staatsnotwendigkeiten“ auch auf Kosten berechtigter Interessen anderer Staaten durchzusetzen. Damit ist derselbe Begriff innerhalb engerer Grenzen anerkannt. Aber soll der Staat wirklich warten, bis er vor der unmittelbar drohenden Gefahr des Unterganges steht?

Auf dem Notstande beruht auch das Recht der Seeschiffe, der Kriegsschiffe wie der Handelsschiffe, zur *relâche forcée*, d. h. zum Aufenthalt in einem ihnen sonst verschlossenen Hafen, wenn sie durch Seenot dazu gezwungen sind (oben § 12 V).

Sehr bestritten ist die Frage des Notstandes für das Gesamtgebiet des Kriegsrechts (vgl. unten § 39). Vielfach behauptet man, daß die Rechtsregeln der Kriegführung (die „Kriegsmanier“) eingeschränkt würden durch die „Kriegsraison“ (*nécessité de guerre*). Diese Behauptung verkennt die moderne Entwicklung des Kriegsrechts, das (man vergleiche Art. 22 des Anhanges zum 4. Abkommen 1907) den Kriegführenden ein „unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes“, also der *necessaria ad finem belli*, abspricht und die Anwendung bestimmter Kriegsmittel ausdrücklich verbietet. Eine offene Stadt darf auch dann nicht beschossen werden, wenn von ihrer Vernichtung der Ausgang des Kampfes abhängen sollte. Wohl aber greift auch im Kriege der Begriff der Notwehr Platz: gegen rechtswidrigen Angriff ist Verteidigung stets gestattet. Und auf den Begriff des Notstandes verweist die in den Kriegsregeln vielfach sich findende „Umstandsklausel“ („soweit es die Umstände gestatten“).

V. Die Rechtsfolgen des völkerrechtlichen Deliktes sind vielgestaltiger als die in dem nationalen Recht aufgestellten Rechtsfolgen des privatrechtlichen Deliktes oder des strafrechtlichen Verbrechens.

7) Vgl. z. B. Fleischmann, Auslieferung und Nachteile nach deutschem Kolonialrecht. 1906, S. 52. — Die Parallele mit dem innerstaatlichen Recht, dem beide Begriffe seit Jahrhunderten geläufig sind, bedarf keiner Ausführung.